

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren  
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau  
Präsidentin  
des Landesrechnungshofs

**ausschließlich per E-Mail**

6. März 2022

**Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Bezug: Mein Erlass vom 19. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ressorts und Dienststellen kehren am 20. März 2022 in den regulären Präsenzdienstbetrieb unter Beachtung der ggf. aktualisierten Hygienekonzepte zurück. Dazu zählt auch ein geeignetes Kontaktpersonenmanagement entsprechend Ziffer 2 meines Erlasses vom 19. November 2021. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft tritt.

Auch die weiteren, in meinem Erlass vom 19. November 2021 erwähnten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen des Bundesgesetzgebers zur Reduzierung der Weiterverbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) laufen mit dem jeweils vorgesehenen Fristende aus.

Damit enden **mit Ablauf des 19. März 2022** die Vorgaben

- zur Dienstleistung in Präsenz, insbesondere über den Zugang zu Arbeitsstätten (Ziffer 1 des Bezugserlasses),

- über das Kinderkrankengeld und die dementsprechende Freistellung infolge der Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen oder der Aussetzung der Präsenzpflicht im Unterricht (Ziffer 3 des Bezugserlasses),
- zur grundsätzlichen Erledigung von Büroarbeit im Homeoffice (Ziffer 5 des Bezugserlasses),
- und über den erweiterten Arbeitszeitrahmen (Ziffer 6 des Bezugserlasses); hierzu verweise ich auf die inzwischen in Kraft getretene Neufassung der Grundsätze der variablen Arbeitszeit vom 6. Dezember 2021, wodurch der Arbeitszeitrahmen grundsätzlich auf 6 bis 21 Uhr ausgedehnt worden ist.

**Mit Ablauf des 31. März 2022** endet die Vorgabe zu einer erweiterten Freistellung bei einer akuten Pflegesituation (Ziffer 4 des Bezugserlasses).

Für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt es bei dem im Jahr 2022 erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld und Freistellung bei der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (§ 45 Absatz 2a SGB V).

Für die Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten gilt ab dem 20. März 2022 ausschließlich § 13 Absatz 2 SUVO, für die Arbeitsbefreiung von nicht gesetzlich versicherten Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigten mit einem nicht gesetzlich versicherten Kind gilt § 19 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb) TV-L. Ich bin damit einverstanden, wenn im Jahr 2022 zur Vermeidung von persönlichen Härten über die in § 13 Absatz 2 SUVO bzw. § 19 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb) TV-L geregelten Höchstgrenzen hinaus im Einzelfall in gebotenen Umfang zusätzliche Beurlaubungs- bzw. Freistellungstage gewährt werden

- bei Beamtinnen und Beamten nach nach § 20 SUVO i.V.m. § 13 Absatz 2 SUVO
  - bei nicht gesetzlich krankenversicherten Tarifbeschäftigten nach § 29 Absatz 3 TV-L.
- Eine Anrechnung oder Rückabwicklung von bis zum 19. März 2022 bereits bewilligten Beurlaubungs- oder Freistellungstagen erfolgt dabei nicht.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Rechte der Personalräte insbesondere nach den §§ 47, 49 und 50 MBG Schl.-H. hiervon unberührt bleiben. Bitte binden Sie die Personalräte vor Ort frühzeitig in ihre weiteren Entscheidungsfindungen mit ein.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dirk Schrödter